-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.07.2000

3. Instanz

Datum	21.03.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 5. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger ist Rentenberater; er begehrt die Feststellung, dass die Beklagte ihn nicht als BevollmÃ¤chtigten des Beigeladenen zurÃ¼ckweisen durfte.

Der PrÃ¤sident des Landgerichts WÃ¼rzburg hat dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 28. Mai 1982 die Erlaubnis zur geschÃ¤ftsmÃ¤Ã□igen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschlieÃ□lich der Rechtsberatung â□□ beschrÃ¤nkt auf das Gebiet der Rentenberatung â□□ gemÃ¤Ã□ Art 1 Â§ 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) erteilt. Der Beigeladene, ein Mandant des KlÃ¤gers, erhielt Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) auf Zeit bis zum 30. November 1996. Gegen die Ablehnung eines Weiterbewilligungsantrags legte der KlÃ¤ger fÃ¼r den Beigeladenen Widerspruch ein. Der Beigeladene meldete sich am

16. Oktober 1996 arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit ab 1. Dezember 1996. Mit Bescheid vom 27. November 1996 lehnte die Beklagte den Leistungsantrag des Beigeladenen ab; dieser stehe der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung. Er habe erklÃ¤rt, dass er bis auf weiteres arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei; nach dem vorliegenden amtsÃ¤rztlichen Gutachten kÃ¶nne er derzeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden keine BeschÃ¤ftigung nach den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarkts ausÃ¼ben. Auch gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger fÃ¼r den Beigeladenen Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 23. Januar 1997 (bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1997) wies die Beklagte den KlÃ¤ger als BevollmÃ¤chtigten im Widerspruchsverfahren zurÃ¼ck; dieser besitze keine Erlaubnis nach dem RBerG, die sich auf das Gebiet des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts beziehe.

Im Klage- und Berufungsverfahren hat sich der KlÃ¤ger darauf gestÃ¼tzt, dass ihm im Verfahren des Beigeladenen eine so genannte Annexkompetenz fÃ¼r ein TÃ¤tigwerden auf dem Gebiet des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) zugestanden habe. Mit dieser Argumentation konnte er sich jedoch in beiden Vorinstanzen nicht durchsetzen (klageabweisendes Urteil des Sozialgerichts (SG) Heilbronn vom 6. August 1998; die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckweisendes Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg vom 5. Juli 2000). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt das Berufungsurteil aus, die dem KlÃ¤ger nach Art 1 Â§ 1 RBerG erteilte Teilerlaubnis als "Rentenberater" umfasse nicht bereits als solche eine TÃ¤tigkeit auf dem Gebiet des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts einschlieÃlich der Arbeitslosenversicherung (ArblV) (Hinweis auf das Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1997, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4). Auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine so genannte Annexkompetenz lÃ¤gen hier nicht vor. Insoweit sei ausschlieÃlich die GewÃ¤hrung von Alg streitig gewesen; unter keinem Gesichtspunkt sei es um die GewÃ¤hrung einer Rente (wegen EU) durch den RentenversicherungstrÃ¤ger gegangen. Nichts anderes ergebe sich daraus, dass die Beklagte Alg unter dem Gesichtspunkt des Â§ 105a AFG bewilligt habe, da die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte zunÃ¤chst die WeitergewÃ¤hrung der EU-Rente abgelehnt habe. Auch durch die in dieser Vorschrift enthaltene Nahtlosigkeitsregelung werde kein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf RentengewÃ¤hrung und dem Anspruch auf Bewilligung von Alg hergestellt, der die Annahme einer Annexkompetenz rechtfertigen wÃ¼rde.

Mit der â vom Senat zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger als Verfahrensfehler die Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs; ferner sei das LSG falsch besetzt gewesen. In materieller Hinsicht rÃ¼gt er die Verletzung von Art 1 Â§ 1 RBerG, von Richterrecht des Bundessozialgerichts (BSG), des Â§ 13 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), ferner von Art 12 Abs 1, hilfsweise Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) und des Â§ 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). Der KlÃ¤ger macht geltend, das LSG habe ihn mit einem Ãberraschungsurteil Ã¼berzogen. WÃ¤hrend des Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15. MÃ¤rz 2000 habe der Vorsitzende Richter S. dadurch dezidiert seine Rechtsmeinung kundgetan, dass die von der Beklagten vertretene Auffassung nicht mehr zu halten sei, indem er gegenÃ¼ber dem Beklagtenvertreter geÃ¤uÃert habe: "Herr Dr. L. ,

ich bin der Meinung, Ihre Fronten brÃ¶ckeln so langsam." Wegen dieser Ãuâerung habe er (der KlÃ¤ger) dann auch auf die Ãbersendung einer Niederschrift Ã¼ber jenen Termin verzichtet und sein EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne (weitere) mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt. Er sei jedoch nicht darauf hingewiesen worden, dass das LSG seine Rechtsansicht bis zur Entscheidung Ã¼ber die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 5. Juli 2000, an der der Vorsitzende Richter S. nicht mehr teilgenommen habe, geÃ¤ndert habe. In der Versagung des rechtlichen GehÃ¶rs liege ferner zugleich ein VerstoÃ gegen das Rechtsstaatsprinzip, die Bindung des LSG an Recht und Gesetz und gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art 103 Abs 1 GG). Dadurch, dass bei der Urteilsfassung am 5. Juli 2000 andere Richter Ã¼ber die Berufung entschieden hÃ¤tten, als beim Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15. MÃ¤rz 2000 anwesend gewesen seien (nicht nur der Vorsitzende Richter am LSG S. sei durch den Richter am LSG B. als Vorsitzenden abgelÃ¶st worden, sondern auch die ehrenamtlichen Richter seien andere gewesen), sei gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Â§ 129 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Â§ 16 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Art 101 Abs 1 GG) verstoÃen worden. In materieller Hinsicht macht der KlÃ¤ger geltend, er sei zur Vertretung des Beigeladenen im Verwaltungsverfahren auf Grund einer ungeschriebenen Annexkompetenz befugt gewesen. Dem fÃ¼r den Beigeladenen geltend gemachten Nahtlosigkeitsanspruch (Â§ 105a AFG) komme eine rentenersetzende Rechtsnatur zu; in jener Vorschrift werde ferner auch auf die gesetzliche Rentenversicherung Bezug genommen, auch im Ãbrigen bestehe ein enger Zusammenhang zum Recht der Rentenversicherung, das in seinen TÃ¤tigkeitsbereich als Rentenberater falle. Verwehre man ihm ein entsprechendes TÃ¤tigwerden, so liege hierin eine unangemessene EinschrÃ¤nkung seiner Berufsfreiheit aus Art 12 Abs 1 GG, hilfsweise der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG); gleichzeitig verletze das LSG seine Bindung an das so genannte Apotheken-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (vom 11. Juni 1958, BVerfGE 7, 377) nach Â§ 31 BVerfGG. SchlieÃlich bestehe ein praktisches BedÃ¼rfnis der Ausdehnung seiner Vertretungsbefugnis auf FÃ¤lle wie den vorliegenden; in der juristischen Ausbildung komme kein Sozialversicherungsrecht (mehr) vor, sodass die RechtsanwÃ¤lte â soweit sie nicht FachanwÃ¤lte fÃ¼r Sozialrecht seien â insoweit nicht rechtskundig seien.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 5. Juli 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 6. August 1998 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1997 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das Berufungsurteil und weist zusÃ¤tzlich darauf hin, dass sich die vom KlÃ¤ger in Anspruch genommene Annexkompetenz im vorliegenden Fall nicht ergebe. Es bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der GewÃ¤hrung von Alg und dem Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, auch soweit es um den so genannten Nahtlosigkeitsanspruch des Â§ 105a AFG/Â§ 125 Drittes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB III) gehe. Die Berufsfreiheit des KlÃ¤gers sei nicht in verfassungswidriger Weise beeintrÃ¤chtigt (Hinweis auf das Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1997, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4 und den dieses Urteil nicht beanstandenden Beschluss des BVerfG vom 22. Dezember 2000 â 1 BvR 717/97, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 6).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die VerfahrensrÃ¼gen der Revision sind unbegrÃ¼ndet (1). Die vom LSG zu Recht als Fortsetzungsfeststellungsklage (hierzu Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1997, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4 S 12 f) behandelte Klage fÃ¼hrt nicht zum Erfolg. Die Beklagte hat den KlÃ¤ger mit den angefochtenen Bescheiden zu Recht als BevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ckgewiesen (Â§ 13 Abs 5 SGB X). Weder durfte der KlÃ¤ger bereits unmittelbar auf Grund der ihm erteilten Erlaubnis zur geschÃ¤ftsmÃ¤Ãigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschlieÃlich der Rechtsberatung â beschrÃ¤nkt auf das Gebiet der Rentenberatung â den Beigeladenen durch Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. November 1996 vertreten (2), noch stand ihm insoweit eine "Annexkompetenz" zu (3). Verfassungsrechtliche Bedenken wirft das Ergebnis nicht auf (4).

(1) Die von der Revision gerÃ¼gten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Weder ist dem LSG ein Besetzungsfehler vorzuwerfen (a), noch hat es den KlÃ¤ger mit einem Ãberraschungsurteil Ã¼berzogen (b).

(a) Dass das LSG am 5. Juli 2000 in einer anderen Besetzung â durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 SGG) â entschieden hat, als sie beim Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15. MÃ¤rz 2000 anwesend war, stellt als solches noch keinen Verfahrensfehler dar, insbesondere keinen VerstoÃ gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter. Der zustÃ¤ndige Senat des LSG entscheidet in seiner jeweiligen Besetzung (Â§ 33 SGG): Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten (s Â§ 202 SGG iVm Â§ 70 Abs 1, Â§ 21 f Abs 2 GVG); ebenso wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge gemÃ¤Ã Â§ 6 Nr 1 SGG mit. Dass gegen die insoweit geltenden Regeln, insbesondere auch gegen den GeschÃ¤ftsverteilungsplan des LSG, verstoÃen worden sei, trÃ¤gt die Revision nicht vor und ist deshalb nicht zu Ã¼berprÃ¼fen (Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG).

Der von der Revision offensichtlich angenommene Rechtssatz, dass das LSG auch bei DurchfÃ¼hrung mehrerer Termine Ã¼ber eine Berufung stets nur in der selben Besetzung verhandeln und entscheiden dÃ¼rfe, existiert nicht; vielmehr wird ein entsprechendes Erfordernis, wo es besteht, ausdrÃ¼cklich angeordnet (s zB Â§ 139 Abs 2 Satz 3 SGG). Die Vorschrift des Â§ 129 SGG, wonach das Urteil nur von den Richtern gefÃ¤llt werden darf, die an der dem Urteil zu Grunde liegenden

Verhandlung teilgenommen haben, gilt nicht, wenn die Beteiligten auf mÃ¼ndliche Verhandlung verzichtet haben (Â§ 124 Abs 2 SGG), wie im vorliegenden Fall (s BSG vom 21. Dezember 1961, SozR Nr 4 zu Â§ 124 SGG).

(b) Auch in der weiterhin gerÃ¼gten Verhaltensweise des LSG liegt keine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs und damit kein VerstoÃ gegen das Rechtsstaatsprinzip oder das Recht auf ein faires Verfahren.

Der KlÃ¤ger meint insoweit zu Unrecht, dass das Berufungsurteil eine Ãberraschungsentscheidung darstelle: Er habe aus der unter I zitierten ÃuÃerung des Vorsitzenden wÃ¤hrend des Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15. MÃ¤rz 2000 entnommen, dass sich die Beklagte mit ihrer Rechtsansicht nicht durchzusetzen vermÃ¶ge. Ohne ihn von einem Sinneswandel in Kenntnis zu setzen, habe dann das LSG seine Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Hierin liegt jedoch kein Verfahrensfehler. Selbst wenn der Vorsitzende im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ausdrÃ¼cklich seine Ãberzeugung geÃ¤uÃert hÃ¤tte, dem Klageantrag folgen zu wollen â was aus der zitierten ÃuÃerung kaum herzuleiten ist -, so lÃ¤ge in einer gegenteiligen Entscheidung des LSG-Senats keine GehÃ¶rsverletzung in Form einer Ãberraschungsentscheidung. Denn eine ÃuÃerung des Vorsitzenden ist in jedem Fall eine Einzel-Meinung und kann fÃ¼r die nachfolgende Entscheidung des "Gerichts", dh des gesamten SpruchkÃ¶rpers, nicht bindend sein. Im Berufungsverfahren entscheiden fÃ¼nf Richter (drei Berufs- und zwei ehrenamtliche Richter), deren Stimme jeweils dasselbe Gewicht zukommt (vgl Â§ 19 Abs 1 SGG). Selbst wenn also der zitierten ÃuÃerung ein eindeutiger Aussagegehalt hinsichtlich der eigenen Meinung des Vorsitzenden Ã¼ber die Erfolgschancen hÃ¤tte beigemessen werden kÃ¶nnen, hÃ¤tte dem KlÃ¤ger deutlich sein mÃ¼ssen, dass damit die endgÃ¼ltige Entscheidung des Senats â selbst in einer Besetzung mit seinem Vorsitzenden und erst recht bei BerÃ¼cksichtigung einer unterschiedlichen Besetzung fÃ¼r die Urteilsberatung (s unter a) â noch nicht feststand. Dies hat das BSG (Beschluss vom 21. Juni 2000, SozR 3-1500 Â§ 112 Nr 2) bereits fÃ¼r einen Fall entschieden, in dem der betroffene Beteiligte rechtskundig vertreten war. Es gilt jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger, einen zum Verhandeln vor den Sozialgerichten zugelassenen Rentenberater, in gleicher Weise wie fÃ¼r einen Rechtsanwalt, wie er in dem vom BSG am 21. Juni 2000 entschiedenen Verfahren als ProzessbevollmÃ¤chtigter beteiligt war.

(2) Der Senat hÃ¤lt nach nochmaliger PrÃ¼fung an der durch Urteil vom 6. MÃ¤rz 1997 (SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4 S 14 ff) begrÃ¼ndeten Rechtsprechung fest, dass eine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als "Rentenberater" nach Art 1 Â§ 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG nicht als solche bereits das TÃ¤tigwerden auf dem Gebiet der ArblV umfasst. Das BVerfG hat in einem ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndeten Kammer-Beschluss (vom 22. Dezember 2000 â 1 BvR 717/97, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 6) die Verfassungsbeschwerde gegen das og Senatsurteil nicht angenommen. Bereits zuvor hatte sich der 11. Senat des BSG im Urteil vom 5. November 1998 (BSGE 83, 100, 102 = SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 5) der Rechtsprechung des erkennenden Senats angeschlossen.

Ein hiervon abweichendes Ergebnis rechtfertigt sich auch nicht auf der Grundlage einer erneuten WÃ¼rdigung der Entstehungsgeschichte (zusammenfassend beschrieben in BVerfG vom 5. Mai 1987, BVerfGE 75, 246, 250; ausfÃ¼hrliche Schilderung bei Hoechstetter, Rbeistand 1998, 3, 5 f).

(a) Die Neuregelung des Art 1 Â§ 1 Abs 1 RBerG idF des FÃ¼nften Gesetzes zur Ãnderung der BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung vom 18. August 1980 (BGBl I 1503) hat den Beruf der (Voll-)RechtsbeistÃ¤nde geschlossen. Die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (auÃerhalb des Rechtsanwaltsberufs) wurde auf fÃ¼nf enumerativ aufgefÃ¼hrte Sachgebiete beschrÃ¤nkt; in Art 1 Â§ 1 Abs 1 Satz 2 RBerG heiÃt es seither: "Die Erlaubnis wird jeweils fÃ¼r einen Sachbereich erteilt: 1. Rentenberatern, 2 â¦".

Nach den zitierten Unterlagen waren die GrundzÃ¼ge der Neuregelung vorab in GesprÃ¤chen zwischen den Berufsorganisationen der RechtsanwÃ¤lte und RechtsbeistÃ¤nde, dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und den Bundesverband Deutscher RechtsbeistÃ¤nde geklÃ¤rt worden. Der vom DAV auf dieser Grundlage vorgelegte "Entwurf eines Gesetzes Ã¼ber die EinschrÃ¤nkungen der Zulassungen nach dem RBerG", der seinerseits den Parlamentsberatungen zu Grunde lag, hatte ua eine Teilerlaubnis zur Rechtsberatung "fÃ¼r die Beratung und Vertretung auf den Gebieten der Sozialversicherung (Rentenberater) â¦" vorgesehen.

DemgegenÃ¼ber fehlt in der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (BT) beschlossenen (BT-Rechtsausschuss, 8. Wahlperiode, Protokoll Nr 99, Anl 3, S 3) und spÃ¤ter vom BT verabschiedeten Fassung des Gesetzes jegliche nÃ¤here Definition der TÃ¤tigkeit eines Rentenberaters. Dies erklÃ¤rt Hoechstetter (Rbeistand 1998, 3, 5) damit, dass die erlÃ¤uternde Formulierung als "zu eng" befunden worden sei; man habe Ã¼bereinstimmend den Rentenberatern eine weiter gehende TÃ¤tigkeitsmÃ¶glichkeit erÃ¶ffnen und ihnen BeratungsmÃ¶glichkeiten auch auf solchen Rechtsgebieten zubilligen wollen, die zwar Bedeutung fÃ¼r die Altersvorsorge hÃ¤tten, aber nicht zur Sozialversicherung zÃ¤hlten. Es sei allgemeine Auffassung gewesen, das Berufsbild der Rentenberater wesentlich weiter zu fassen, als dies der frÃ¼heren Rechtslage entsprochen habe und es durch die bloÃe AnfÃ¼hrung der Berufsbezeichnung ohne genauere Umschreibung fÃ¼r die Zukunft offen zu halten; damit sollte ermÃ¶glicht werden, dass neue Entwicklungen bei der Altersvorsorge miteinbezogen werden kÃ¶nnten.

Vor diesem Hintergrund seien die einschlÃ¤gigen Formulierungen im Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen BT (BT-Drucksache 8/4277 vom 20. Juni 1980) entstanden. Hierin heiÃt es: "Die Rentenberater (Nr 1) haben sich bei der UnÃ¼bersichtlichkeit und der zunehmenden Bedeutung des Sozialversicherungsrechts im Rechtsleben â insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten â als unentbehrlich erwiesen, insbesondere gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft. Der Begriff Rentenberater in Nr 1 ist umfassend zu verstehen. Eine Erlaubnis soll nicht nur solchen Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern zB auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tÃ¤tig sind."

Hoechstetter (Rbeistand 1998, 3, 6) fÃ¼hrt insoweit weiter aus, er persÃ¶nlich habe keinen Zweifel daran, dass, wenn ein entsprechender Wunsch geÃ¤uÃ□ert worden wÃ¤re, das Recht der ArbeitsfÃ¶rderung oder das der ArblV neben den beiden ausdrÃ¼cklich genannten Rechtsgebieten (betriebliche Altersversorgung, Versorgungsrecht) auch ausdrÃ¼cklich aufgefÃ¼hrt worden wÃ¤re. Im Ã□brigen (so Hoechstetter aaO) sei keineswegs zwingend, dass die ArblV nicht zu dem ebenfalls im Ausschussbericht erwÃ¤hnten Begriff "Sozialversicherungsrecht" gehÃ¶re; dies entspreche zwar der Systematik des Sozialgesetzbuchs (SGB), nicht jedoch dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch.

(b) Hieraus folgt kein anderes Auslegungsergebnis als bisher vom Senat vertreten. Vielmehr verdeutlicht auch diese Darstellung, dass im Gesetzgebungsverfahren eine Beratungs- und Vertretungsbefugnis der Rentenberater auch fÃ¼r das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht zur Debatte stand; vielmehr wurde â□□ wie auch dem unmittelbaren Wortsinn entsprechend â□□ insoweit vor allem an den Bereich der Altersvorsorge gedacht.

Nichts anderes ergibt sich aus dem im Ausschussbericht erwÃ¤hnten Begriff "Sozialversicherung" (s hierzu bereits Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1997, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4 S 14 f). Diesen Begriff hat nicht nur das SGB, sondern bereits die frÃ¼here Gesetzgebungspraxis in aller Regel entweder von vornherein im engeren Sinne (unter Ausschluss der ArblV) verstanden (so zB durchgÃ¤ngig das SGG vom 3. September 1953, etwa bei Â§ 10 Abs 1 und Â§ 51 Abs 1; ebenso Â§ 11 Nr 3 KÃ¼ndigungsschutzgesetz vom 10. August 1951; Â§ 90 Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953; Â§ 59 Abs 1 Nr 1 Buchst e Konkursordnung idF des Gesetzes vom 23. Dezember 1976) oder durch Formulierungen wie "Sozialversicherung einschlieÃ□lich der Arbeitslosenversicherung" ausdrÃ¼cklich Ã¼ber das grundsÃ¤tzlich enge VerstÃ¤ndnis des Begriffs hinaus erweitert (zB Art 74 Nr 12, Art 120 GG; Â§ 1 Abs 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953; Â§ 754 Abs 1 Nr 5 Handelsgesetzbuch idF des Gesetzes vom 21. Juni 1972). Gegenbeispielen (wie Â§ 6 Abs 2 Satz 3 des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung der ehrenamtlichen Richter vom 26. Juli 1957 und Â§ 2 Abs 1 Nr 2 Buchst e des Gesetzes Ã¼ber die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961) ist demgegenÃ¼ber kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen.

Damit aber geht der Senat weiterhin davon aus, dass Rentenberatern die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet der ArblV grundsÃ¤tzlich nicht gestattet ist.

(3) Dem KlÃ¤ger stand fÃ¼r die Vertretung des Beigeladenen auch keine Annexkompetenz zur Seite.

HierfÃ¼r kommt es darauf an, ob zwischen der konkreten TÃ¤tigkeit und dem eigentlichen Aufgabengebiet ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, der so eng ist, dass die Wahrnehmung der eigentlichen Berufsaufgabe ohne die AnnextÃ¤tigkeit unmÃ¶glich gemacht oder doch unangemessen erschwert wÃ¼rde; darÃ¼ber hinaus muss es sich bei der zusÃ¤tzlichen TÃ¤tigkeit um eine den Zwecken des HauptgeschÃ¤ftes dienende NebentÃ¤tigkeit handeln (Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1997, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4 S 16; ganz entsprechend der 11. Senat

des BSG im Urteil vom 5. November 1998, BSGE 83, 100, 103 = SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 5).

Eine Annexkompetenz kann daher von vornherein nur so weit tragen, wie sie zur ErfÃ¼llung der eigentlichen Berufsaufgaben erforderlich (zumindest jedoch dienlich) ist. Diese bestehen in der Beratung und UnterstÃ¼tzung der Versicherten bei Erlangung von Leistungen der Rentenversicherung und der Altersvorsorge (die evtl auch dem Rentenberater obliegende TÃ¤tigkeit innerhalb der Unfall- oder Krankenversicherung bzw der Sozialen EntschÃ¤digung spielt hier keine Rolle). Alg aber ist eine Leistung der Arbeitsverwaltung und keine Leistung der Rentenversicherung oder Altersvorsorge. Hieran Ã¤ndert sich auch nichts dadurch, dass nach dem Auslaufen seiner Zeitrente unter Ablehnung ihrer WeitergewÃ¤hrung durch Leistungen der Rentenversicherung der Lebensunterhalt des Beigeladenen nicht gesichert war. HierfÃ¼r zu sorgen, ist der Rentenberater lediglich ermÃ¤chtigt, wenn es um Leistungen der Rentenversicherung oder Altersvorsorge geht (evtl auch um Leistungen der Unfall- oder Krankenversicherung bzw der Sozialen EntschÃ¤digung). Zur Erlangung der im konkreten Fall streitigen EU-Rente hat der Alg-Antrag nichts beigetragen: Der vorherige Bezug von Alg nach der Nahtlosigkeitsregelung des Â§ 105a AFG ist keine Rentenvoraussetzung; Sinn und Zweck dieser Regelung ist es auch nicht, einem objektiv nicht verfÃ¼gbaren Arbeitslosen so lange Alg zu verschaffen, bis Rente gewÃ¤hrt wird (Senatsurteil vom 29. April 1998, SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 5 S 23 f).

Zu Gunsten der vom KlÃ¤ger in Anspruch genommenen Annexkompetenz spricht auch nicht, dass ein nach Â§ 105a AFG (jetzt: Â§ 125 SGB III) gewÃ¤hrtes Alg durchaus in einem engen Sachzusammenhang mit den Erwerbsminderungsrenten der Rentenversicherung steht, also mit dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Rentenberaters enge BerÃ¼hrung hat ("Verzahnungsargument"). Hierauf stellt jedoch die Definition der Annexkompetenz nicht ab. Auf ihrer Grundlage kÃ¶nnte bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden allenfalls der Antrag auf Alg als HilfstÃ¤tigkeit bei der angestrebten Erlangung der EU-Rente angesehen werden, und zwar zur Vergewisserung, ob sein Gesundheitszustand den Mandanten in der Tat hindert, einer regelmÃ¤Ãigen ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Dies aber war dem Beigeladenen durch den Ablehnungs-Bescheid der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) â□□ und die vorausgegangene arbeitsamtsÃ¤rztliche Untersuchung â□□ bestÃ¤tigt worden. Der Widerspruch konnte damit nur noch dem â□□ durchaus nachvollziehbaren â□□ Zweck dienen, den Lebensunterhalt des Beigeladenen bis zur angestrebten RentengewÃ¤hrung durch Alg zu sichern. Dies aber ist ebenso wenig Aufgabe des Rentenberaters wie zB ein Antrag auf Sozialhilfe.

Die FÃ¤lle, in denen die Rechtsprechung bisher eine Annexkompetenz angenommen hat, betrafen anders gelagerte Sachverhalte, in denen es jeweils um â□□ in ihren arbeitsfÃ¶rderungsrechtlichen Voraussetzungen grundsÃ¤tzlich unstreitige â□□ AnsprÃ¼che auf Alg ging, die die BA auf Grund gleichzeitigen Rentenbezugs nicht (mehr) fÃ¼r gegeben erachtet hatte:

In dem vom 11. Senat am 5. November 1998 entschiedenen Fall (BSGE 83, 100 = SozR 1300 Â§ 13 Nr 5) hatte die BA eine Alg-Nachzahlung mit der BegrÃ¼ndung

einbehalten, es bestehe ein Erstattungsanspruch wegen einer gleichzeitig bezogenen BerufsunfÃ¤higkeitsrente; im Fall des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. August 2000 (L 6 AL 78/00 â Volltext in JURIS) wandte sich ein Bezieher von EU-Rente gegen die RÃ¼ckforderung von Alg, bei der die BA Ã¼bersehen hatte, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r den Bewilligungszeitraum das Alg bereits berÃ¼cksichtigt und vom Zahlbetrag der Rente abgezogen hatte. In beiden FÃ¤llen haben die Gerichte hervorgehoben, dass es letztlich um Bestand oder HÃ¶he der Rente ging und insbesondere auch um die Anwendung der rentenversicherungsrechtlichen Vorschrift des Â§ 95 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI); Vorschriften des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts standen nicht im Streit (kritisch zur Annahme einer Annexkompetenz auch in solchen FÃ¤llen: Hansen, SGb 2000, 27).

Anders ist die Fallgestaltung jedoch im vorliegenden Fall, in dem das Arbeitsamt zunÃ¤chst nicht, spÃ¤ter jedoch in der Tat davon ausgegangen war, dass beim Beigeladenen die Voraussetzungen des Â§ 105a AFG erfÃ¼llt waren. Gerade hiermit war ein im AFG hÃ¶chst streitiger Bereich berÃ¼hrt (vgl hierzu zB einerseits BSG 7. Senat vom 29. April 1998, SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 5 S 24 f; andererseits BSG 11. Senat vom 9. September 1999, BSGE 84, 262, 264 f = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 7).

Den Ausschlag zu Gunsten einer Annexkompetenz (oder gar einer originÃ¤ren ZustÃ¤ndigkeit) vermag schlieÃlich auch nicht das Argument zu geben, eine Zeit des Alg-Bezugs sei fÃ¼r den Beigeladenen jedenfalls als rentenrechtliche Zeit (hier: evtl Versicherungspflicht auf Antrag nach Â§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 1 iVm Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI) relevant; dann aber mÃ¼sse dem Rentenberater die (Annex-)Kompetenz zustehen, fÃ¼r seinen Mandanten (durch Alg-Antrag oder Widerspruch), eine derartige Zeit zu schaffen. Denn mit einer derartigen Argumentation lieÃe sich â entgegen dem Regelungszusammenhang des RBerG â die ZustÃ¤ndigkeit des Rechtsberaters bis ins Uferlose ausdehnen. WÃ¼rde man diesem Gedankengang folgen, wÃ¤re auch die Beratung auf arbeitsrechtlichem Gebiet (Â§ 7 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) sowie im Arbeitserlaubnis- und AuslÃ¤nderrecht der Kompetenz des Rentenberaters zuzurechnen, womÃ¶glich auch â wegen der abgeleiteten AnsprÃ¼che â im Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Familienrecht. Ebenso wenig kann das Argument weiterhelfen, dass in letzter Zeit die ArblV immer enger mit der Rentenversicherung "verzahnt" worden sei (Beispiel: das Altersteilzeitgesetz). Dies kann jedenfalls nicht das gesamte ArbeitsfÃ¶rderungs- (oder ArblV-)Recht zum TÃ¤tigkeitsbereich des Rentenberaters machen.

(4) War dem KlÃ¤ger als Rentenberater ein TÃ¤tigwerden fÃ¼r den Beigeladenen in dem hier streitigen Umfang versagt, so liegt hierin in keinerlei Hinsicht ein VerfassungsverstoÃ (s BVerfG, Kammer-Beschluss vom 22. Dezember 2000 â 1 BvR 717/97, SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 6). Eine Erweiterung des ZustÃ¤ndigkeitsbereichs fÃ¼r Rentenberater Ã¼ber die hier erlÃ¤uterten Grenzen hinaus obliegt allein dem Gesetzgeber; dieser hÃ¤tte im Zuge einer Neuregelung auch zu entscheiden, ob dann der Begriff "Rentenberater" noch angemessen ist.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG. Eine Veranlassung, die Kostenerstattung zu Gunsten des Beigeladenen anzuordnen, bestand nicht.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024